

2. Paragraph 2 wird durch die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der geschützte Transport der in § 1 Nr. 2 erwähnten Güter erfolgt:

1. entweder mit zwei Sicherheitskoffern, die am Boden des Werteraums des Fahrzeugs befestigt sind, wobei in dem einen Koffer, der sich nur in der geschützten Zone am Betriebssitz des Wachunternehmens öffnen lässt, die abgeholt Güter und in dem anderen Koffer, der sich nur nach Eingreifen von zwei Wachleuten öffnen lässt, die zu liefernden Güter aufzubewahren sind,

2. oder in einem vollständig gepanzerten Fahrzeug, dessen Werteraum einzig und allein am Ort der Lieferung beziehungsweise Abholung der Güter geöffnet werden kann.

Der gemischte Transport ist erlaubt:

1. für verschiedene Arten von Gütern, die zur Kategorie 2 gehören, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 3 erwähnten Güter und, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 2 erwähnten Güter, während der Gehwegzeit,

2. für den getrennten Transport oder den in Nr. 1 erwähnten gemischten Transport mit in Artikel 8 § 1 Nr. 1 und Nr. 5 erwähnten Gütern.”

Art. 4 - In Artikel 12 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Februar 2011, werden im ersten Satz von § 4 die Wörter “an einem Ort, in einem Gebäude oder in einem Teil eines Gebäudes, der beziehungsweise das” durch die Wörter “in einem Raum eines Gebäudes, das” ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 14 Nr. 3 desselben Erlasses, zuletzt ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 10. Februar 2011, werden die Wörter “Artikel 9 § 1 Nr. 1” durch die Wörter “Artikel 9 § 1 Nr. 2” ersetzt.

Art. 6 - Artikel 20 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Februar 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 6 wird das Wort “12bis” durch das Wort “12” ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 9 - Die Fahrzeuge für den geschützten Transport, erwähnt in Artikel 9 § 1 Nr. 5, verfügen über:

1. die Grundausrüstung,

2. eine Fahrerkabine mit einer Panzerkonstruktion, in der mindestens eine Evakuierungsklappe eingebaut ist.”

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 10 - Die Fahrzeuge für den geschützten Transport, erwähnt in Artikel 10 Absatz 1, verfügen über:

1. die Grundausrüstung,

2. eine Fahrerkabine mit einer Panzerkonstruktion, in der mindestens eine Evakuierungsklappe eingebaut ist.”

Art. 7 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel am 18. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00604]

20 DECEMBER 2007. — Ministerieel besluit tot uitvoering van het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot regeling van het statuut van de bijzondere veldwachters. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 20 december 2007 tot uitvoering van het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot regeling van het statuut van de bijzondere veldwachters (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00604]

20 DECEMBRE 2007. — Arrêté ministériel en exécution de l'arrêté royal du 8 janvier 2006 réglementant le statut des gardes champêtres particuliers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 20 décembre 2007 en exécution de l'arrêté royal du 8 janvier 2006 réglementant le statut des gardes champêtres particuliers (*Moniteur belge* du 12 février 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00604]

20. DEZEMBER 2007 — Ministerieller Erlass zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 20. Dezember 2007 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

20. DEZEMBER 2007 — Ministerieller Erlass zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter

Der Minister des Innern,

Aufgrund der Artikel 61 bis 67 des Feldgesetzbuchs vom 7. Oktober 1886;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, insbesondere der Artikel 5 § 2, 15 und 16;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 41.433/2 des Staatsrates vom 25. Oktober 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Ministeriellen Erlasses versteht man unter:

1. Königlichem Erlass: den Königlichen Erlass vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter,
2. Gouverneur: die Provinzgouverneure und den Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt.

KAPITEL 2 — *Ausbildung und Anpassungsfortbildung*

Art. 2 - Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung festzulegen, die mindestens Folgendes umfasst:

1. ein ausführliches Unterrichtsprogramm,
2. die Modalitäten für die Organisation der Kurse und der Prüfungen,
3. die Modalitäten für die Organisation der Anpassungsfortbildungskurse.

Die Geschäftsordnung wird dem Gouverneur zur Billigung vorgelegt und der Ausbildungskommission übermittelt.

Art. 3 - Vor der Einschreibung des Kandidaten für die Ausbildung informiert die Ausbildungseinrichtung ihn über Folgendes:

1. die Bedingungen, die der Betreffende erfüllen muss, um die Funktion, auf die die betreffende Ausbildung bezogen ist, auszuüben,
2. die Regeln in Bezug auf die Prüfungen,
3. die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Anpassungsfortbildung, um die Funktion weiter ausüben zu können,
4. alle zweckdienlichen Informationen, die den Kandidaten im Rahmen der Ausbildung betreffen.

Art. 4 - Um die durch vorliegenden Erlass geregelte Ausbildung beginnen zu können, muss der Kandidat der Ausbildungseinrichtung ein Leumundszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, oder eine Kopie des Auszugs aus dem Strafregister, der nicht älter als drei Monate ist, vorgelegt haben.

Die Ausbildungseinrichtung muss einen Kandidaten für die Ausbildung ablehnen, wenn dieser die in Artikel 2 Nr. 10 des Königlichen Erlasses erwähnte Bedingung nicht erfüllt.

Art. 5 - Die Grundausbildung im Sinne von Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses umfasst theoretische Kurse und praktische Übungen, die im Rahmen der Kurse organisiert werden.

Die Fächer werden in Anlage 1 beschrieben. Die angegebenen Unterrichtsstunden sind ein Minimum, das für die verschiedenen Fächer erteilt werden muss. Die Tests und Prüfungen sind nicht darin einbezogen.

Art. 6 - Die Module der Ausbildung sind praxisbezogen und auf die Funktion und die Tätigkeit abgestimmt, auf die die Ausbildung bezogen ist. Der Inhalt dieser Module muss der Entwicklung der Rechtsvorschriften und Regelungen angepasst sein, die Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Privatfeldhüters haben.

Art. 7 - Die Prüfungssitzungen sind nur Personen zugänglich, die regelmäßig an der Ausbildung gemäß der Geschäftsordnung der Ausbildungseinrichtung teilgenommen haben.

Art. 8 - § 1 - Die Prüfungssitzungen, bei denen der Kompetenztest abgelegt wird, werden zwei Mal innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Ende der Unterrichtsperiode organisiert, es sei denn, niemand wird zu einer zweiten Prüfungssitzung zugelassen.

§ 2 - Für die letzte Nachprüfung kann der Kursteilnehmer die Einrichtung oder den Prüfungsausschuss wählen, vor der beziehungsweise vor dem er den Kompetenztest ablegen möchte.

Art. 9 - § 1 - Für jedes Modul wird eine Prüfung organisiert.

Der schriftliche Teil umfasst die Fächer Recht, Befugnisse des Privatfeldhüters und Protokoll. Um für jedes dieser Fächer eine ausreichende Benotung zu erhalten, müssen mindestens 55 Prozent der Punkte erreicht werden.

Der mündliche Teil umfasst die übrigen Fächer.

§ 2 - Wer ein gültiges Zeugnis eines Betriebsersthelfers, ein gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankenwagenfahrer ausgestelltes Diplom eines Sanitäter-Krankenwagenfahrers oder ein Bachelordiplom in Krankenpflege besitzt, wird vom Fach "Erste Hilfe" befreit.

Wer ein Brevet eines Feuerwehrmanns, Korporals, Sergeanten, Adjutanten oder Offiziers der öffentlichen Feuerwehrdienste besitzt, wird vom Fach "Techniken und praktischer Einsatz bei Brand" befreit.

Privatfeldhüter, die in zwei oder mehreren Regionen bestellt sind, müssen in einer Region an der vollständigen Grundausbildung teilnehmen und in der andern Region zusätzlich an dem Fach "Recht" der Grundausbildung teilnehmen.

Art. 10 - § 1 - Die originalen Bescheinigungen über das Bestehen, wie in Artikel 6 des Königlichen Erlasses bestimmt, müssen den erfolgreichen Kandidaten einen Monat nach Abschluss der Prüfungsperiode vom Prüfungsausschuss ausgestellt werden.

Die originalen Bescheinigungen über das Bestehen der verkürzten Ausbildung, wie in Artikel 18 des Königlichen Erlasses bestimmt, müssen den Kursteilnehmern innerhalb eines Monats nach Abschluss der Unterrichtsperiode von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Bescheinigungen umfassen mindestens die in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass festgelegten Vermerke.

§ 3 - Die Bescheinigung ist ab dem auf der Bescheinigung angegebenen Ausstellungsdatum gültig.

§ 4 - Eine Kopie der Bescheinigungen über das Bestehen wird nach Abschluss jeder Prüfungsperiode dem Gouverneur übermittelt.

Art. 11 - Wenn ein Kandidat für ein oder mehrere Fächer keine ausreichende Benotung erhält, muss er in der nächsten Prüfungsperiode nur die Prüfungen für diese Fächer ablegen.

Art. 12 - Die Anpassungsfortbildung wird ab 2011 in jeder Ausbildungseinrichtung mindestens einmal im Jahr organisiert.

Art. 13 - § 1 - Nach der Anpassungsfortbildung gibt es eine Prüfung, bei der der Privatfeldhüter beweist, dass er den bei der Anpassungsfortbildung vermittelten Lehrstoff kennt und anwenden kann.

§ 2 - Die Bescheinigung, wie in Artikel 7 des Königlichen Erlasses erwähnt, umfasst mindestens die in Anlage 2 zum vorliegenden Erlass festgelegten Vermerke.

KAPITEL III — *Ausrüstung*

Art. 14 - Die Merkmale der Ausrüstung sind in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass beschrieben.

Art. 15 - Der Erwerb und die Erneuerung der Uniform gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Jeder Privatfeldhüter achtet besonders auf die Pflege und die Sauberkeit der Uniform. Außer bei entschuldbaren Gründen hat der Privatfeldhüter gepflegte Kleidung und eine gepflegte Erscheinung.

Art. 16 - § 1 - Die Uniform darf nur bei der Ausübung der im Feldgesetzbuch beschriebenen beruflichen Aufträge, auf der Strecke Wohnsitz-Arbeitsplatz und bei Fahrten zwischen zwei oder mehreren Gebieten, für die der Privatfeldhüter bestellt ist, getragen werden.

§ 2 - Die Betreffenden dürfen keine anderen Änderungen und persönlichen Merkmale an der Ausrüstung anbringen, als diejenigen, die von einer Behörde bewilligt oder vom Gouverneur genehmigt worden sind.

Art. 17 - Die Legitimationskarte und das Dienstabzeichen, wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses erwähnt, werden vom Gouverneur angefertigt und kostenlos verteilt.

Art. 18 - Das Emblem, wie in Artikel 16 des Königlichen Erlasses erwähnt, wird von den Vereinigungen der Privatfeldhüter verteilt und wird auf Vorlage der Legitimationskarte verkauft.

Art. 19 - Der Gouverneur übermittelt dem FÖD Inneres, Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik, jedes Jahr eine Liste der zugelassenen und bestellten Privatfeldhüter.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

P. DEWAELE

Anlage 1

Unterrichtsprogramm

1. Fach: Recht (24 St.)

Modul A: Allgemeines (6)

Einführung in das Recht

Beschreibung der Gerichtslandschaft, der Polizeilandschaft und des privaten Bewachungssektors

Modul B: Rechtsvorschriften über Umweltmanagement und Jagd (18)

Alle Gesetze, Dekrete und Regelungen, mit denen der Privatfeldhüter es häufig zu tun hat - je nach Region - unter anderem (nicht erschöpfende Liste):

Für die Flämische Region:

- Forstgesetzbuch vom 19. Dezember 1854 (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Dezember 1854),
- Gesetz vom 28. Februar 1882 über die Jagd (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1882),
- Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juli 1954, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. November 2000),
- Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1973, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 2010),
- Dekret des Flämischen Rates vom 13. Juni 1990, das das Forstwesen betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 1990),
- Dekret des Flämischen Rates vom 24. Juli 1991, das die Jagd betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 1991),
- Dekret des Flämischen Rates vom 21. Oktober 1997, das die Erhaltung der Natur und der natürlichen Umwelt betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 1998),
- Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2006, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2006).

Für die Wallonische Region:

- Forstgesetzbuch vom 19. Dezember 1854 (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Dezember 1854),
- Gesetz vom 28. Februar 1882 über die Jagd (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1882),
- Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juli 1954, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. November 2000),
- Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1973, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 2010),
- Dekret der Wallonischen Region vom 16. Juli 1985, das Naturparks betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 1985),
- Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2006, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2006).

2. Fach: Der Privatfeldhüter (10 St.)

Modul A: Befugnisse des Privatfeldhüters (8)

- Artikel 61- 67 des Feldgesetzbuches und seine Ausführungserlasse
- Ermittlungs- und Feststellungsbefugnis
- Beschlagnahme und Sequestration von Gegenständen
- Als GPO, Festnahme einer auf frischer Tat erappten Person
- Verfolgungsrecht - Rechtshilfeersuchen

Modul B: Deontologie, äußere Erscheinung, Dienst an die Öffentlichkeit (2)

3. Fach: Protokoll (14 St.)

Modul A: Protokoll (10)

Modul B: Vernehmungstechniken (4)

Theorie und Übungen auf Grundlage der Realität vor Ort

4. Fach: Sicheres und verantwortliches Handeln (14 St.)

Modul A:

- Krisensituationen unterscheiden und beherrschen lernen
- Beobachtung und Berichterstattung
- Taktisches Auftreten - Selbstverteidigung

Modul B:

- Techniken und praktisches Auftreten bei Brand
- Erste Hilfe

5. Fach: Soziale Fertigkeiten (18 St.)

- Situative Rollenspiele (12)
- Gesprächs- und Kommunikationsfertigkeiten (4)
- Umgang mit Verschiedenartigkeit und Techniken im Umgang mit Personen (2)

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter beigefügt zu werden

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Anlage 2

A. Die Bescheinigungen über das Bestehen enthalten folgende Vermerke:

Angaben über den Prüfungsausschuss:

Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses
Adresse des Prüfungsausschusses

Angaben über den Kandidaten:

Name des Kandidaten
Geburtsdatum und -ort

Adresse
Anzahl Sitzungen

Angaben über die Ausbildung:

Die Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung, in der der Kandidat an der Grundausbildung teilgenommen hat, gegebenenfalls mit Verweis auf die Prüfungen, die von der Ausbildungseinrichtung organisiert worden sind

Liste der Kurse und Vermerk "bestanden"
Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung

Verschiedenes:

Datum der Ausstellung der Bescheinigung
Name und Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Diese Bescheinigung wird von den anderen Provinzen, die zur gleichen Region gehören, anerkannt.

Die Bescheinigung des Privatfeldhüters, der in zwei Regionen bestellt ist, wird von der anderen Region anerkannt, sofern der Privatfeldhüter nachweisen kann, dass er das Fach "Recht" in der zweiten Region bestanden hat.

B. Die Bescheinigungen über die Anpassungsfortbildung enthalten folgende Vermerke:*Angaben über die Ausbildungseinrichtung:*

Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung

Adresse der Ausbildungseinrichtung

Angaben über den Kursteilnehmer:

Name des Kursteilnehmers

Geburtsdatum und -ort

Adresse

Angaben über die Ausbildung:

Bezeichnung der Ausbildung, auf die sich die Bescheinigung über das Bestehen bezieht:

"Anpassungsfortbildung für Privatfeldhüter"

Liste der Kurse und Vermerk "bestanden"

Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung

Verschiedenes:

Datum der Ausstellung der Bescheinigung

Name und Unterschrift des Direktors der Ausbildungseinrichtung

Diese Bescheinigung wird von den anderen Provinzen anerkannt.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter beigefügt zu werden

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Anlage 3

Beschreibung der Unterscheidungsmerkmale, die auf bestimmten Teilen der Uniform angebracht werden

Das Stoffemblem, wie in Anlage 2 zum Königlichen Erlass beschrieben, wird angebracht:

- auf beiden Ärmeln des Parkas, 8 cm unter der Schulternaht,
- vorne links, auf Höhe der Brusttasche des Pullovers, des Polohemds oder des Hemds,
- vorne auf der Kappe.

Das Emblem muss entweder auf die Kleidungsstücke genäht oder thermisch darauf geklebt werden.

Die weiße Schrift und die weiße Zeichnung reflektieren.

Der grüne Hintergrund hat folgenden CMGS-Code:

C = 1,000

M = 0,000

G = 1,000

S = 0,000

Die Legitimationskarte und das Dienstabzeichen, wie in Anlage 1 beziehungsweise 3 zum Königlichen Erlass beschrieben, werden aus plastifiziertem Karton angefertigt und auf der Oberbekleidung befestigt.

Sie werden oben rechts, auf Höhe der Brusttasche so getragen, dass sie jederzeit lesbar sind.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter beigefügt zu werden

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00473]

13 FEBRUARI 2014. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 13 februari 2014 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 25 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00473]

13 FEVRIER 2014. — Arrêté ministériel portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 13 février 2014 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 25 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.